

Tennisabteilung des VfL Theesen

Vorstand, Ordnungen

(Stand 01.05.22022)

1. Vorstand

2. Abteilungsordnung

3. Beitragsordnung

4. Spielordnung

5. Platzordnung

6. Hausordnung

1. Vorstand

(seit 24.04.2022)

1. Vorsitzender

- Manfred Detering
- Horstmanns Feld 24
- 33739 Bielefeld
- 0175/8457748

2. Vorsitzende

- Eike Rosenkranz
- Pielstickers Feld 18
- 33739 Bielefeld
- 05206/4822

Schatzmeister

- Heiko Gellmann
- Fahrenheitweg 21
- 33613 Bielefeld
- 0521/98911868

Sportwart

- Ute Borm
- Zirkonstr. 20
- 33739 Bielefeld
- 0160/98520201

Schriftführer

- Dr. Ulf Schliephake
- Nohlstr. 1
- 33739 Bielefeld
- 0521/885078

Bankverbindung

- Sparkasse Bielefeld
- BLZ: 48050161
- Kto-Nr.: 30359087

2. Abteilungsordnung

(gültig seit 1. April 2010)

§ 1 Name und Sitz der Abteilung

Die am 3. Dezember 1976 gegründete Tennisabteilung ist eine Fachabteilung des Vereins für Leibesübungen 1949 Theesen e.V. mit Sitz in Bielefeld-Theesen. Der VfL Theesen wurde am 29. November 1974 unter der Nr. 1751 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld eingetragen.

§ 2 Zweck der Abteilung

Die Fachabteilung Tennis gibt sich auf der Grundlage der Satzung des Hauptvereins folgende Ordnung: Zweck der Tennisabteilung ist die Pflege und Förderung des Tennissportes. Die Abteilung ist überparteilich und überkonfessionell und muss ehrenamtlich geleitet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der VfL Theesen ist mit seiner Tennisabteilung Mitglied des deutschen Tennissportverbandes.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person beantragt werden. Bei minderjährigen Bewerbern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des VfL Theesen im Benehmen mit dem Abteilungsvorstand. Eine eventuelle Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden. Mit der Aufnahme werden die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge für das laufende Geschäftsjahr fällig. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft kann vom Vorstand des VfL Theesen im Benehmen mit dem Abteilungsvorstand insbesondere wegen der begrenzten Platzkapazitäten zeitlich und zahlenmäßig begrenzt werden.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der zu erhebenden Beiträge wird von der Abteilungsversammlung festgesetzt. Sie entsprechen **mindestens** den Beiträgen des Hauptvereins für die entsprechenden Beitragsgruppen.

§ 7 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Jugendliche Mitglieder sind: Jugendliche, die am 1. Januar eines jeden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, jedoch weder aktives noch passives Wahlrecht. Eine passive Mitgliedschaft in der Tennisabteilung ist möglich. Passive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder ohne Spielberechtigung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Ziele der Tennisabteilung nach besten Kräften zu fördern.
2. Die Ordnungen, die Beschlüsse der Abteilungsversammlung und die Anordnungen des Vorstandes zu beachten.
3. Die Beiträge pünktlich zu bezahlen.
4. Das Vereinseigentum schonend zu behandeln.
5. Es darf nur in Tenniskleidung gespielt werden.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Den Tennissport auf der Anlage der Tennisabteilung auszuüben.
2. Die Abteilungseinrichtungen nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen zu benutzen. Der VfL Theesen haftet jedoch nicht für irgendwelche Schäden, die aus der Benutzung der Tennisanlage den Mitgliedern entstehen.
3. An allen Veranstaltungen der Tennisabteilung teilzunehmen.
4. Das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht (soweit ordentliche Mitglieder).
5. Sämtliche Mitglieder können Gäste einführen, die am Spiel teilnehmen können. Hinsichtlich des Entgeltes trifft der Sportwart in Abstimmung mit dem übrigen Vorstand eine Regelung. Die Gäste sind nicht versichert, es sei denn, sie spielen als Mitglieder anderer Vereine.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Tod

Der Austritt ist dem Vorstand des VfL Theesen gegenüber schriftlich zu erklären. Erfolgt die Abmeldung im ersten Halbjahr so endet die Mitgliedschaft am 30. Juni. Bei einer Abmeldung im 2. Halbjahr wird die Kündigung zum 31. Dezember wirksam. Ausnahmen durch verbandsspezifische Vorgaben werden anerkannt. Bereits gezahlte Mitgliederbeiträge werden aber nicht erstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

1. Wenn das Mitglied seinen Verbindlichkeiten gegenüber der Tennisabteilung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
2. Wenn das Mitglied grob-schuldhaft den vorliegenden Ordnungen zuwiderhandelt oder gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt oder durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen schädigt.

Hält der Vorstand die Voraussetzungen für den Ausschluss gegeben, ist er berechtigt, das Mitglied nach

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ der Tennisabteilung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt. Auf dieser Versammlung sind die Jahresberichte des Vorstandes, der Ausschüsse und der Rechnungsprüfer zu erstatten.

Der Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- Die Wahl des Vorstandes (für 2 Jahre),
- die Wahl der Rechnungsprüfer (für 2 Jahre),
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Entlastung der Rechnungsprüfer,
- Satzungsänderungen,
- Festsetzung der Beiträge.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn ein dahingehender Antrag mit Begründung von mindestens 20 ordentlichen Mitgliedern gestellt wird. Der Vorstand kann die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen jederzeit beschließen.

§ 13 Form der Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in jedem Fall schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.

§ 14 Beschlussfähigkeit

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer 2 Mitgliedern des Vorstandes mehr ordentliche und stimmberechtigte Mitglieder, als anwesende Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden – abgesehen von in der Satzung besonders vorgesehenen Fällen – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlussfassung erfolgt offen, wenn nicht ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

Abstimmung mit dem Gesamtvorstand des VfL Theesen mit sofortiger Wirkung auszuschließen.

§ 15 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Es muss enthalten:

1. Zahl der Stimmberechtigten
2. die Wahlergebnisse
3. die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnissen
4. Wortlaut der gefassten Beschlüsse

Das Protokoll kann auf Verlangen eingesehen werden.

§ 16 Änderung der Abteilungsordnung

Ein Antrag auf Änderung der Abteilungsordnung ist in schriftlicher Form zu stellen. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber mit 2/3 der anwesenden Stimmen.

§ 17 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. dem Sportwart

Der Vorstand führt die Geschäfte der Tennisabteilung. Er hat das Recht, über die der Tennisabteilung zuzurechnenden Rücklagen und die Einnahmen der Abteilung zu verfügen. Geschäfte, die nicht aus den laufenden Einnahmen bestritten werden können und die Rücklagen erheblich belasten, sollen von der Mitgliederversammlung gebilligt werden. Die Amtsdauer umfasst 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 18 Arbeitsausschüsse

Zur Erreichung von bestimmten Zielen können Arbeitsausschüsse gebildet werden. Den Vorsitz in den Ausschüssen soll ein Vorstandsmitglied führen.

(Fortsetzung: Abteilungsordnung)

§ 19 Rechnungsprüfer

Die Abteilungsversammlung hat 2 Rechnungsprüfer jeweils für 2 Jahre zu wählen. Diese haben das Recht und die Pflicht, alle finanziellen Vorgänge der Abteilung zu prüfen. Beanstandungen und Empfehlungen sind aktenkundig zu machen und dem Vorstand unverzüglich zu unterbreiten. Über die Prüfung des Jahresabschlusses ist der Abteilungsversammlung auf der Jahreshauptversammlung zu berichten.

3. Beitragsordnung

(gültig seit 01.05.2022)

- Die Mitgliederbeiträge sind spätestens bis zum 1. Mai eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.
- Eine Aufnahmegebühr wird zurzeit nicht erhoben.
- Als Jugendliche gelten Mitglieder, die am 1. Januar eines Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Mitgliederbeiträge

Es gelten die nachfolgenden Mitgliederbeiträge:

Erwachsene Mitglieder

- Jahresbeitrag 132,- €

Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr

- Jahresbeitrag Kinder bis zum 14. Lebensjahr 108,- €
- Jahresbeitrag Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr 120,- €

Familienbeitrag

- Familienbeitrag (ab drei Personen) 288,- €

Passive Mitglieder

- Jahresbeitrag 35,- €

Sonstige Gebühren

- Gastgebühr (pro Stunde) 4,- €

4. Spielordnung

(gültig seit 01.04.2010)

1. Spielberechtigung

- Die Tennisplätze dürfen nur von aktiven Mitgliedern der Tennisabteilung des VfL Theesen und deren Gästen betreten und bespielt werden.
- Jedes aktive Mitglied hat Anspruch auf eine Spielstunde pro Woche.
- Gespielt werden darf nur, wenn bei Einzelspielen beide, bei Doppelspielen zwei der Mitglieder namentlich (Hausname und Anfangsbuchstabe des (Vornamens) eingetragen sind.
- Die Berechtigung erlischt, wenn nicht 10 Minuten nach Beginn der Spielzeit mit dem Spiel begonnen wurde.
- Das Bespielen des Platzes durch nur einen Spieler ist nicht zulässig.

2. Platzbelegung

Zur Dokumentation der Platzbelegung hängen zwei Pläne für jeweils eine Woche aus.

Die Belegung der Plätze kann erfolgen:

- bis zum Ende der folgenden Woche (Wochenbelegung – roter Eintrag))
- am Spieltag selbst (Tagesbelegung.-. blauer Eintrag)
- spätestens vor Beginn des Spieles (Sofortbelegung – blauer Eintrag))

2a. Wochenbelegung

- Die Belegung im Voraus kann für einen der übrigen Tage der laufenden und für einen Tag der folgenden Woche erfolgen. Die Eintragung erfolgt mit rotem Stift.
- Das Mitglied, das "seine Stunde" reserviert, vermerkt seinen Namen in der **oberen** Zeile des Platz-/Stundenkästchens. Der Name des zweiten Spielers kann, wenn noch nicht bekannt, später hinzugefügt werden.
- In jeder Kalenderwoche darf ein Mitglied nur **einmal** in der **oberen** Zeile in rot eingetragen sein.
- Kinder und Jugendliche dürfen von der **Wochenbelegung** "ihrer" Stunden nur an den Tagen Montag bis Freitag und zu den Spielzeiten bis 16:55 (einschließlich) Gebrauch machen. Über Ausnahmen für den Trainingsbetrieb entscheidet der Sportwart/die Sportwartin.

2b. Tagesbelegung

- Spielstunden, die nicht über die Wochenbelegung in Anspruch genommen werden, können am jeweiligen Tag reserviert werden. Diese Eintragungen werden mit blauem Stift vorgenommen.
- Auch hier darf jedes Mitglied nur einmal pro Tag in der oberen Zeile eingetragen werden. Für Jugendliche und Mitglieder in Ausbildung gibt es hier keine zeitlichen Einschränkungen.

2c. Sofortbelegung

- Nicht reservierte Plätze können sofort bespielt werden, wenn die Spieler sich eingetragen haben (blauer Stift).
- Spieler, die dieses versäumt haben, können von jedem anderen Mitglied des Platzes verwiesen werden, auch dann, wenn ihr Spiel bereits begonnen hat.

3. Gäste

- Der Name des Gastes ist in der unteren Zeile einzutragen um mit dem Zusatz "G" zu versehen.
- Gäste dürfen nur mit Mitgliedern max. 6 Stunden pro Jahr die Plätze bespielen. Die bestehende Gastspielordnung ist unverändert gültig.
- Hinweis: Die Gastgebühr beträgt 4,- € pro Stunde.

Nach gegenseitiger Vereinbarung besteht folgende Gastspielkooperation zwischen dem TC Dreeke-Jölllenbeck e.V., der Tennisabteilung des TuS Jölllenbeck e.V., dem Tennispark Schildesche e.V. und der Tennisabteilung des VfL Theesen:

- Auf dem jeweiligen Vereinsplatz (des Gastgebers) muss mindestens 1 Vereinsmitglied aktiv spielen. Für den Gastspieler aus einem der 3 anderen möglichen Vereine ist dann keine Gastgebühr zu entrichten. Für Mitglieder des VfL Theesen (als Gäste) gilt diese Vereinbarung nur, wenn sie nicht vorher einem der beteiligten Vereine angehört haben.

4. Freigabe von Belegungen

- Ist abzusehen, dass eine Reservierung nicht genutzt wird, sollte diese durch überkleben mit den ausliegenden Klebestreifen annulliert werden.

5. Sperrung der Plätze

- Einer oder beide Plätze können jederzeit von den Vorstandsmitgliedern, den Trainern oder dem Platzwart gesperrt werden, wenn Veranstaltungen oder der Zustand der Plätze dieses erfordern.
- Sperrvermerke sind unbedingt zu respektieren.

6. Dauer der Spielzeit

- Die Spielzeit beginnt mit der belegten Uhrzeit und beträgt höchstens 55 Minuten. Die verbleibenden 5 Minuten sind der Pflege des Platzes zu widmen.

5. Platzordnung

Vor dem Spiel

- Gespielt werden darf grundsätzlich nur in Tennisschuhen.
- Bei Trockenheit muß der Platz gewässert werden.

Nach dem Spiel

- Die letzten 5 Minuten der Spieldauer müssen zur Pflege des Platzes genutzt werden, d. h. Abziehen und bei Trockenheit wässern und abziehen.
- Große Löcher sind mit dem eigens dafür vorgesehenen Gerät auszubessern. Die Linien sind von Asche zu befreien.
- Vor dem Verlassen des Platzes ist darauf zu achten, daß die Spielschuhe ausgezogen werden.
- Es muß unbedingt vermieden werden, daß die rote Asche auf die Außenanlage gelangt.
- Alle mitgebrachten Gegenstände sind mit von der Anlage zu nehmen.

6. Hausordnung

- Das Clubheim darf auf keinen Fall mit den Schuhen, in denen gespielt wurde, betreten werden. Außerdem sind Schuhe mit spitzen Absätzen ungeeignet für den Bodenbelag.
- Das Rauchen im Heim ist verboten.
- Sämtliche Einrichtungen des Heimes stehen allen Mitgliedern zur Verfügung. Benutzte Gegenstände sind zu säubern und wieder einzuräumen.
- Das Heim und die Gesamtanlage sind in ordentlichem Zustand zu verlassen und abzuschließen.